

Klienten-Info Online im Textformat

Ausgabe 08/2004

Inhaltsverzeichnis

- Steuerreform 2005: Maßnahmen, die 2004 in Kraft treten
- Das Kraftfahrzeug im Steuerrecht
- Sanierungsgewinn im Einkommensteuer- und Sozialversicherungsrecht ab 1. Jänner 2004
- Abflusszeitpunkt bei Kontoüberweisungen
- Bescheidänderung wegen rückwirkender Ereignisse
- Verbraucherpreisindex

Steuerreform 2005: Maßnahmen, die 2004 in Kraft treten

In der Klienten-Info 5/2004 wurden die wichtigsten Änderungen der Steuerreform 2005 vorgestellt. Ein Teil der Maßnahmen der Steuerreform 2005 (Kinderzuschläge, Erhöhung der Zuverdienstgrenze, Anhebung der Pendlerpauschale und Freigrenze gem. § 67 Abs. 1 EStG 1998) gelten bereits für das volle Kalenderjahr 2004 und sind mit 1. Juli 2004 in Kraft getreten:

Kinderzuschlag zum Alleinverdiener(-erzieher)absetzbetrag

:: Höhe des Kinderzuschlages

Zusätzlich zum Alleinverdiener(-erzieher)absetzbetrag in der Höhe von € 364,- gilt für das erste Kind ein Zuschlag von € 130,-, für das zweite € 175,- und für jedes weitere Kind € 220,-. Als Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Kinder, für die dem Steuerpflichtigen oder seinem (Ehe-) Partner mindestens sieben Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe ausbezahlt wurden.

:: Erhöhung der Zuverdienstgrenze

Die Zuverdienstgrenze beim Alleinverdiener(-erzieher)absetzbetrag wurde von € 4.400,- auf € 6.000,- erhöht. Dies entspricht in der Praxis einem Bruttobetrag von ca.

€ 8.400,- p.a. bzw. € 600,- p.m.

:: Berücksichtigung durch den Arbeitgeber im Kalenderjahr 2004

Um in den Genuss des erhöhten Absetzbetrages zu gelangen, sind folgende Schritte zu berücksichtigen:

1. Der Arbeitnehmer legt dem Arbeitgeber das entsprechende **Formular E 30** vor. (Online abrufbar unter http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/_start.htm?FNR=E30 bzw. in Papierform bei Ihrem Finanzamt). Die Erklärung muss der Arbeitgeber zum Lohnkonto nehmen. Die laufende Berücksichtigung des um den Kinderzuschlag erhöhten Absetzbetrages bei der laufenden Lohnverrechnung kann somit bereits ab Juli 2004 erfolgen.
2. Um die Kinderzuschläge für die Monate **Jänner bis Juni 2004** zu berücksichtigen, muss der Arbeitgeber eine **Aufrollung** gemäß § 77 Abs. 3 EStG 1988 durchführen. Die Aufrollung kann frühestens **ab Juli 2004** jedoch **spätestens** bei der Lohnverrechnung für den Monat **November 2004** erfolgen. oder
3. Eine Berücksichtigung für das gesamte Kalenderjahr 2004 erfolgt jedenfalls im Zuge einer **Einkommensteuer-(Arbeitnehmer-)veranlagung** (Kalenderjahr 2004). Letztere Variante ist insbesondere Arbeitnehmern zu empfehlen, die im 1. Halbjahr ihren Job wechselten. Denn der Arbeitgeber berücksichtigt bei der Aufrollung nur Lohnzahlungszeiträume, die ihn unmittelbar betreffen. Andere Lohnzahlungszeiträume würden unberücksichtigt bleiben. Im Zuge einer (Arbeitnehmer) Veranlagung ist der Alleinverdiener(-erzieher)absetzbetrag mit den Kinderzuschlägen jedenfalls neuerlich zu beantragen.
4. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlages (auch für einzelne Kinder) nicht mehr gegeben, muss der Arbeitnehmer diesen Umstand dem Arbeitgeber unter Verwendung des neuen Formulars E 30 (zweite Seite) innerhalb eines Monats melden. Darüber hinaus ist der Arbeitnehmer verpflichtet, für das Kalenderjahr des Wegfalls/der Änderung eine Erklärung zur Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1) oder bei Vorliegen von veranlagungspflichtigen Einkünften eine Einkommensteuererklärung (Formular E 1) einzureichen.
5. Am Jahreslohnzettel L16 ist die Anzahl der beim Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigten Kinder anzugeben. Die geänderte Lohnzettelversion ist zwingend ab 2005 zu verwenden.

Generelle Erhöhung der Pendlerpauschale um 15% rückwirkend mit 1. Jänner 2004

:: Höhe der Pendlerpauschale

öffentliches Verkehrsmittel zumutbar	öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar
ab 20 km jährlich 450 Euro	ab 2 km jährlich 243 Euro
ab 40 km jährlich 891 Euro	ab 20 km jährlich 972 Euro
ab 60 km jährlich 1.332 Euro	ab 40 km jährlich 1.692 Euro
	ab 60 km jährlich 2.421 Euro

:: Berücksichtigung im Kalenderjahr 2004

Um in den Genuss der erhöhten Pendlerpauschale zu gelangen ist - im Gegensatz zum Kinderzuschlag zum Alleinverdienerabsetzbetrag - ein Aktivwerden des Arbeitnehmers nicht notwendig. Bei **bereits vorliegenden Anträgen** erfolgt die **Berücksichtigung** der erhöhten Werte automatisch. (Die laufende Berücksichtigung ist für Lohnzahlungszeiträume möglich, die nach dem 30. Juni 2004 enden.) Für die Vormonate (= Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen und vor dem 1. Juli 2004 enden) ist eine Aufrollung durch den Arbeitgeber spätestens im letzten vor dem 1. Dezember 2004 endenden Lohnzahlungszeitraum möglich. Auch hier gilt: Lohnzahlungszeiträume, die einen früheren Arbeitgeber betreffen, sind nicht einzubeziehen. Die Berücksichtigung über den Veranlagungsweg stellt auch hier eine Alternative dar.

Freigrenze gem. § 67 Abs.1 EStG 1998

Die Freigrenze für sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zum Beispiel 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen) beträgt für das Jahr 2004 € 1.950,- und für das Jahr 2005 € 2.000,-.

Das Kraftfahrzeug im Steuerrecht

:: Einkommen- bzw. Lohnsteuerrecht

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein mehrspuriges KFZ zur privaten Nutzung (auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz), liegt ein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug vor.

Der Sachbezug beträgt monatlich 1,5% der Anschaffungskosten maximal jedoch € 510,-/Monat. Beträgt die private Fahrtstrecke monatlich unter 500 km, so ist der halbe Sachbezug (0,75% oder maximal € 255,-) anzusetzen. Wenn der halbe Betrag bei unter 500 km pro Monat unterschritten wird, beträgt der Sachbezug € 0,50 pro km (ohne Chauffeur) und € 0,72 pro km (mit Chauffeur).

Bemessungsgrundlage des Sachbezuges bei

- Neu- bzw. Gebrauchtwagen

Während bei Neuwagen die tatsächlichen Anschaffungskosten (inkl. USt. und NOVA) als Basis zur Ermittlung des Sachbezuges dienen, wird bei Gebrauchtwagen der Neuwert (Listenpreis bei Erstzulassung; keine Berücksichtigung von Sonderausstattung oder üblichen Rabatten) oder die tatsächlichen Anschaffungskosten des Ersterwerbers herangezogen.

- Leasing-Fahrzeuge

Als Basis dienen die der Leasing-Rate zugrunde liegenden Anschaffungskosten.

- Vorführ-KFZ

Die tatsächlichen Anschaffungskosten sind um 20% zu erhöhen.

- Mehrfachnutzung

Als Basis ist der Durchschnittswert der Anschaffungskosten aller Fahrzeuge heranzuziehen.

- Fahrgemeinschaft

Der einmal ermittelte Sachbezug wird entsprechend der jeweiligen Nutzung auf die Arbeitnehmer aufgeteilt.

- Sonderausstattungen

Kosten für die Sonderausstattungen wie ABS, Autoradio, Klimaanlage und Ähnliches, zählen zu den Anschaffungskosten eines Fahrzeuges und sind daher bei der Ermittlung des Sachbezuges miteinzubeziehen.

Gegenstände, die eigenständige Wirtschaftsgüter darstellen (z.B. Autotelefon einschließlich Freisprechanlage), sind unberücksichtigt zu lassen. Unberücksichtigt bleibt auch der Wert der Vignette.

- gebrochene Abrechnungsperiode

Wird das Dienstverhältnis während eines Abrechnungszeitraumes begonnen oder beendet, ist der Sachbezugswert nach den Aliquotierungsbestimmungen des anzuwendenden Kollektivvertrages zu berechnen. Erhält der Arbeitnehmer Bezüge, die für die Berechnung der Lohnsteuer einen monatlichen Abrechnungszeitraum hervorrufen (z.B. Ersatzleistung, Kündigungsentschädigung), ist der Sachbezugswert trotzdem nur für die Tage der tatsächlichen Beschäftigung zu berechnen.

- Kein Sachbezug

Ist eine private Nutzung des KFZ praktisch auszuschließen (Spezialfahrzeuge, z.B. ÖAMTC-/ARBÖ-Fahrzeuge, Montagefahrzeuge mit eingebauter Werkbank), oder wenn Berufschauffeure das Fahrzeug (PKW, Kombi), das privat nicht verwendet werden darf, nach der Dienstverrichtung mit nach Hause nehmen, so ist kein Sachbezug anzusetzen.

- Kostenbeiträge

Laufende Beiträge mindern entsprechend den Sachbezug. Einmalige Beiträge können entweder auf 8 Jahre verteilt, oder vom Anschaffungswert abgezogen werden. Im Regelfall führt die Minderung des Anschaffungswertes zu einem geringeren Sachbezug. Trägt der Arbeitnehmer nur die Treibstoffkosten, kommt es zu keiner Kürzung des Sachbezuges.

:: Fahrkostenersatz - Kilometergeld

Nutzt der Arbeitnehmer sein privates KFZ für betriebliche Zwecke, erhält er hierfür vom Arbeitgeber einen Fahrkostenersatz in Form einer Basispauschalisierung (KM-Geld) oder als Vergütung der tatsächlichen Fahrtkosten. Während die Vergütung der tatsächlichen Fahrtkosten (auch z.B. Flug, Bahn, Taxi) generell steuerfrei ist, hängt die steuerfreie Auszahlung von KM-Geldern vom Führen eines Fahrtenbuches ab. Dieses hat folgende Angaben zu enthalten: Datum, Kilometerstand, Anzahl der beruflich zurückgelegten Tageskilometer, Ausgangs- sowie Zielpunkt und Zweck der Fahrt. Das KM-Geld versteht sich als Ersatz für folgende Kosten: Abnutzung, Treibstoff und Öl, Service- und Reparatur, Zusatzausrüstungen (z.B. Winterreifen), Steuern, Gebühren, Mauten (Vignette), Versicherungen, Mitgliedsbeiträge (ÖAMTC, ARBÖ) und Finanzierung. Neben dem KM-Geld können daher keine weiteren Fahrtkosten erstattet werden. Die Wahlmöglichkeit, die KFZ-Kosten entweder als KM-Geld oder in Form der tatsächlichen Fahraufwendungen abzurechnen, besteht aufgrund einer VwGH-Entscheidung vom 8. Oktober 1998 lediglich bei einer jährlichen Kilometerleistung von bis zu 30.000 km. Bei einer Fahrleistung über 30.000 km sind die tatsächlichen oder geschätzten Fahrtkosten geltend zu machen.

KM-Geld	Werbungskosten Betriebsausgaben	Kostenersatz an Dienstnehmer
PKW und Kombi	EUR 0,356	EUR 0,36
Motorrad bis 250 cm ³	EUR 0,113	EUR 0,12
Motorrad über 250 cm ³	EUR 0,201	EUR 0,21
MitfahrerInnen	EUR 0,043	EUR 0,05
Fahrrad bis 5 km	EUR 0,233	EUR 0,24
Fahrrad ab 5 km	EUR 0,465	EUR 0,47

Schäden

Entstehen Schäden auf Grund höherer Gewalt bei einem betrieblichen Einsatz des KFZ, können diese als Werbungskosten geltend gemacht werden (insb. Reparatur nach unverschuldetem Unfall, Steinschlag etc.)

:: Unentgeltliche Überlassung von KFZ an selbständig Tätige

Der Vorteil der Überlassung ist durch den selbständig Tätigen als **Betriebseinnahme** zu erfassen. Grundsätzlich sind die tatsächlichen Kosten (z.B. Leasingrate, Versicherung) des überlassenden Unternehmens zur Ermittlung der Höhe der Betriebseinnahme anzusetzen; ist dies allerdings nicht möglich, so ist sie aus den Sachbezugswerten zu ermitteln.

Als **Betriebsausgaben** sind ebenfalls die tatsächlich getätigten Aufwendungen (nur betrieblich veranlasst) zu berücksichtigen (z.B. Treibstoff, Instandhaltung). Der Ansatz von Kilometergeld ist nicht zulässig.

:: Steuerliche Abschreibung von PKW's und Kombis

Für alle PKW's und Kombis gilt eine Mindest-Abschreibungsdauer von acht Jahren. Ergibt sich bei einem vorzeitigen Verkauf des KFZ ein Verlust gegenüber dem Restbuchwert, so kann dieser sofort steuerlich abgesetzt werden.

:: Luxustangente - Angemessenheitsprüfung

Übersteigen die Anschaffungskosten eines KFZ den Betrag von € 34.000,-, so wird der diese Grenze übersteigende Betrag steuerlich nicht anerkannt und muss als Luxustangente ausgeschieden werden. Zu den Anschaffungskosten zählen auch die Kosten für Sonderausstattungen, nicht jedoch für Autotelefone oder Autoradios. Bei **Gebraucht-KFZ** ist für die Ermittlung der Luxustangente der **Neupreis** maßgeblich,

sofern das KFZ **nicht älter als 5 Jahre** ist, in diesem Fall wird auf die **tatsächlichen Anschaffungskosten** abgestellt.

:: **Privatnutzung und PKW-Kosten von GmbH Geschäftsführern**

Befindet sich das KFZ im Betriebsvermögen der Gesellschaft, ist zu unterscheiden, ob der Geschäftsführer wesentlich beteiligt ist oder nicht.

Nutzt ein **nicht wesentlich beteiligter Geschäftsführer** das KFZ auch für private Zwecke, stellen die Aufwendungen bei der GmbH Betriebsausgaben dar und sind beim Geschäftsführer analog eines anderen Dienstnehmers als Sachbezug zu behandeln.

Beim **wesentlich beteiligten Geschäftsführer** stellt die Fahrzeugüberlassung - analog der Regelung für selbständige Vertreter - einen Sachbezug im Rahmen der Einkünfte gemäß §22 Z 2 EStG dar. In beiden Fällen ist jedoch darauf zu achten, dass durch die private Benützung des KFZ die vertragliche bzw. die angemessene Entlohnung nicht überschritten wird, da in diesem Fall eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.

:: **Umsatzsteuer**

Keine Vorsteuerrückerstattung gibt es für **PKW's und Kombis** (seit 1978). LKW's, Autobusse, Kasten- und Pritschenwagen, Klein-Autobusse und seit 2002 **Kleinbusse** und

Klein-Lastkraftwagen steht der **Vorsteuerabzug** zu. Eine Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Kleinbusse und Klein-Lastkraftwagen findet sich auf der Seite des BMF (www.bmf.gv.at).

Der Vorsteuerabzug kann unter der Voraussetzung der betrieblichen Nutzung von Neuanschaffungen, Betriebskosten, Miete und Altwagen (in allen nicht rechtskräftigen Fällen) vorgenommen werden.

Kann für das KFZ Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, ist folgendes zu beachten:

- Bei einer außerbetrieblichen Verwendung liegt **Eigenverbrauch als Nutzungstatbestand** vor. Als Basis für die Umsatzsteuer sind die Abschreibung und die Betriebskosten heranzuziehen.
- **Umsatzsteuerpflicht (20%) des Verkaufserlöses**, wenn der Vorsteuerabzug tatsächlich geltend gemacht worden ist. (Ausnahme: Verkaufserlöse von Kleinbussen sind umsatzsteuerfrei, wenn sie bisher vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen waren bzw. der Vorsteuerabzug hinsichtlich der Anschaffungskosten nachträglich nicht geltend gemacht wurde).
- **Vorsteuerberichtigung** gemäß § 12 Abs. 10 UStG bei Entnahme aus dem Betriebsvermögen innerhalb von vier Jahren nach der Anschaffung.

Betreffend Einkommen- und Körperschaftsteuer hat der Vorsteuerabzug folgende Auswirkungen:

- Es sind lediglich die Anschaffungskosten exkl. USt anzusetzen und dementsprechend auch abzuschreiben.
- Da die Vorsteuer nicht zu den Anschaffungskosten zählt, mindert dies auch die Luxustangente.

Bei Überlassung eines Kleinbusses an Arbeitnehmer für private Nutzung liegt analog zu PKW und Kombi ein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug vor. Da zur Bemessungsgrundlage die Anschaffungskosten inkl. Vorsteuer und Normverbrauchsabgabe zählen, hat der Vorsteuerabzug keine Auswirkungen für den Sachbezug.

Sanierungsgewinn im Einkommensteuer- und Sozialversicherungsrecht ab 1. Jänner 2004

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2003 wurde gemäß § 36 EStG für die Besteuerung des Sanierungsgewinnes eine **steuerliche Tarifbegünstigung** eingeführt, welche sich nach der Höhe der Ausgleichsquote des Forderungsnachlasses richtet. Diese Regelung hat auch Auswirkung auf die **Beitragsgrundlage** nach dem **GSVG**. Auf Antrag innerhalb eines Jahres ab erstmaliger Fälligkeit des Beitrages, der auf Grund des Sanierungsgewinnes vorgeschrieben wurde, ist eine **Herausrechnung** des steuerlich begünstigten Sanierungsgewinnes aus der Beitragsgrundlage möglich.

Eine auf die Jahre 1999 bis 2003 rückwirkende Beitragsfreistellung ist aber ausgeschlossen.

Die angeführten Begünstigungen haben zur **Voraussetzung**, dass es sich um einen "Sanierungsgewinn" im steuerlichen Sinne handelt. Diese liegen nur dann vor, wenn:

- der Betrieb sanierungsbedürftig und -fähig ist,
- der Forderungsverzicht von den Gläubigern in Sanierungsabsicht im Rahmen einer allgemeinen Sanierungsmaßnahme ausgesprochen wird und
- die Vermehrung des Betriebsvermögens auf den Forderungsverzicht zurückzuführen ist.

Liegen die oben angeführten Voraussetzungen nicht vor (z.B. nachträgliche Betriebseinstellung), ist § 36 EStG nicht anwendbar. Es eröffnet allerdings § 11 a EStG (begünstigte Besteuerung für nichtentnommene Gewinne) eine Alternative für eine teilweise Steuerbegünstigung, da Sanierungsgewinne in die Berechnung des Kapitalanstieges einzubeziehen sind. Die geltende Rechtslage bietet sogar die Möglichkeit einer **Doppelbegünstigung** des Sanierungsgewinnes und zwar als **nicht entnommenen Gewinn** gem. §11 a und der **Tarifbegünstigung** gem. § 36 Abs. 2 EStG.

Abflusszeitpunkt bei Kontoüberweisungen

Die Überweisung erfolgte von einem Girokonto mit einem Schuldenstand, im nächsten Jahr mit Valuta 31. Dezember. Der VwGH hatte zu entscheiden, welchem Jahr der Abfluss gemäß § 19 Abs. 2 EStG zuzurechnen ist.

Der VwGH E.22.1.2004, 98/14/0025 entschied für den **Zeitpunkt der tatsächlichen Abbuchung** durch die Bank im Folgejahr. Steuerlich ist dieser Umstand insbesondere dann von Bedeutung, wenn der Abbuchungsauftrag Ende Dezember, die tatsächliche Abbuchung aber erst Anfang Jänner erfolgt. Die Valutastellung ist demnach unbeachtlich. Eine gesetzliche Ausnahme besteht aber für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw. Ausgaben, die kurze Zeit vor Beginn oder nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen oder bezahlt worden sind. Als kurze Zeit gelten bis zu 15 Tage.

Beispiel: Die Büromiete für Dezember 2003 wird vom Einnahmen/Ausgabenrechner am 10. Jänner 2004 bezahlt. Sie ist als Betriebsausgabe im Jahr 2003 geltend zu machen.

Bescheidänderung wegen rückwirkender Ereignisse

Mit § 295 a BAO wird ein bisher fehlender Rechtsbehelf neu eingeführt. Danach kann ein Bescheid von Amtswegen oder auf Antrag der Partei abgeändert werden, wenn ein Ereignis eintritt, das abgabenrechtliche Wirkung für die Vergangenheit auf den Bestand oder Umfang der Steuerpflicht hat.

Im folgenden seien hierfür Beispiele angeführt:

Rückwirkendes Ereignis:

- Nachträgliche Besteuerung im Ausland
- Rückzahlungen und Nachzahlungen begünstigt versteuerter Lohnbestandteile
- Minderung oder Erhöhung begünstigter Beteiligungsveräußerungen
- Erstattung geltendgemachter außergewöhnlicher Belastungen

Kein rückwirkendes Ereignis:

- Rückzahlung von Provisionsvorschüssen an einen Handelsvertreter
- Nachträgliche Werbungskosten oder Kaufpreisminderungen bei Spekulationsgeschäften

In letzteren Fällen sind die Zahlungen im Jahr der Zahlung steuerwirksam.

Verbraucherpreisindex

Jahr	VPI 2000 2000=100	VPI 96 1996=100	VPI 86 1986=100	VPI 76 1976=100	VPI 66 1966=100	VPI I 1958=100
Ø'00	100,0	105,2	137,6	213,9	375,4	478,3
Ø'01	102,7	108,0	141,3	219,6	385,4	491,0
Ø'02	104,5	109,9	143,8	223,5	392,3	499,9
Ø'03	105,9	111,4	145,8	226,6	397,7	506,6
Jän. '04	106,6	112,1	146,7	228,0	400,2	509,9
Feb. '04	107,0	112,6	147,	228,9	401,7	511,8
März '04	107,4	113,0	147,8	229,7	403,2	513,7
April '04	107,4	113,0	147,8	229,7	403,2	513,7
Mai '04	107,9*	113,5*	148,5*	230,8*	405,1*	516,1*

*) vorläufig; Aktuelle Daten: Tel: 01/1544

Mit freundlichem Gruß

Dkfm. Johann Fuchshuber